



ENTWURF / März 2016

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen¹ (Medizinalberufeverordnung; MedBV)

1. Ausgangslage

Die MedBV ist zusammen mit dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006² (MedBG) am 1. September 2007 in Kraft getreten.

Die Änderung des MedBG vom 20. März 2015 (revMedBG) macht auch eine Anpassung der Verordnung erforderlich.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung muss im Register über die universitären Medizinalberufe (MedReg) eingetragen sein, wer einen universitären Medizinalberuf im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin ausüben will (Art. 33a Abs. 1 revMedBG). Im Register sind die Diplome sowie die Sprachkenntnisse sämtlicher Personen enthalten, die einen universitären Medizinalberuf ausüben wollen (Art. 50 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter} revMedBG; Art. 3 Bst. d und g-k revidierte Registerverordnung MedBG³).

Die MedBV regelt die Einzelheiten bezüglich den für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b des revMedBG (Art. 11a), die Ausnahme davon (Art. 11b), die Eintragung und den Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse (Art. 11c), sowie die Mindestanforderungen nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG, die eine Ausbildung erfüllen muss, damit das Diplom ins Register eingetragen werden kann (Art. 11d).

Mit der Revision des MedBG wird der Ausdruck "selbstständige (Berufs-)Ausübung" durch "privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung" ersetzt⁴. Die Begrifflichkeiten der Verordnung werden entsprechend angepasst.

Mit dem revidierten Gesetz wird auch der Zugang zur Ausübung des Apothekerberufs geändert. Nach geltendem MedBG ist zur «selbstständigen Berufsausübung» ausschliesslich ein eidgenössisches oder ein von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom erforderlich. Mit Inkrafttreten des revMedBG brauchen Apothekerinnen und Apotheker – wie Ärztinnen und Ärzte oder Chiropraktorinnen Chiropraktoren – die ihren Beruf «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ausüben wollen, zusätzlich einen eidgenössischen oder einen von der MEBEKO anerkannten Weiterbildungstitel (Art. 36 Abs. 2 revMedBG). Betreffend diese Änderung wird eine Übergangsbestimmung in die MedBV aufgenommen (Art. 18b Abs. 1-4).

Das neue Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)⁵, welches das Universitätsförderungsgesetz (UFG)⁶ und das Fachhochschulgesetz (FHSG)⁷ ersetzt, hat eine Änderung des MedBG bei den Artikeln zur Akkreditierung der Studiengänge nach sich gezogen. Eine entsprechende Änderung erfolgt nun in den diesbezüglichen Bestimmungen der MedBV.

¹ SR 811.112.0

² SR 811.11

³ SR 811.117.3

⁴ BBl 2013 6205, S. 6213 Ziff. 2

⁵ SR 414.20

⁶ [SR 414.20]

⁷ SR 414.71

Des Weiteren werden die Weiterbildungen in Medizinischer Genetik und Medizinischer Onkologie in die Ziffer 1 von Anhang 1 verschoben. Es werden zwei neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und in Thoraxchirurgie geschaffen und in Anhang 1 Ziffer 3 aufgenommen.

In Anhang 5 werden Gebühren für die Prüfung und den Eintrag der Diplome nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe b revMedBG geschaffen. Eine weitere Gebühr wird für die Prüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11c eingeführt.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

In der französischen und italienischen Fassung des MedBG wurde die Bezeichnung der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Sinne einer Vereinheitlichung angeglichen. So wird mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Begriff «médecin-dentiste / medico-dentista» verwendet. Die französische und die italienische Fassung der MedBV werden entsprechend angepasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. b sowie Titel von Anhang 2).

Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben i und j werden in den Verordnungsentwurf aufgenommen, um die Abkürzung für die Medizinalberufekommission «MEBEKO» einführen zu können.

Art. 5 Abs. 1, 2 Bst. k und m, Abs. 3 und Abs. 4 Datenbank der MEBEKO

Abs. 1: Die MEBEKO hält in ihrer Datenbank (Meduse) die relevanten Informationen zu den eidgenössischen und den anerkannten ausländischen Diplomen (vgl. Art. 15 MedBG), den anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln (vgl. Art. 21 MedBG), den Gleichwertigkeitsbescheinigungen (vgl. Art. 36 Abs. 3 MedBG) und den nachgeprüften ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln nach Artikel 35 revMedBG (Bst. a, b, und d-f) fest. Aufgrund der Eintragungspflicht nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe a revMedBG müssen künftig auch die relevanten Informationen zu Diplomen aus Drittstaaten (Staaten ausserhalb der EU [Europäischen Union] bzw. Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA]) ins Register eingetragen werden (vgl. Art. 3 Bst. k revidierte Registerverordnung MedBG). Kann ein Diplom aus einem EU- oder EFTA-Staat beispielsweise aufgrund der Nationalität seiner Inhaberin oder seines Inhabers nicht anerkannt werden, muss die MEBEKO dieses Diplom im Einzelfall prüfen und nach Artikel 33a Absatz 2 revMedBG ins Register eintragen (Bst. c).

Abs. 2: Das Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erfasst künftig in Meduse auch die Daten zu Personen mit Diplomen aus Drittstaaten (Bst. k). Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012⁸, (BGMD) werden die relevanten Daten zu den durch die MEBEKO nachgeprüften ausländischen Diplomen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die einen Medizinalberuf während höchstens 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz ausüben wollen, in der Datenbank der MEBEKO erfasst (Bst. l). Ebenfalls erfasst werden die Angaben zu den Sprachkenntnissen der eingetragenen Personen (Bst. m), da die MEBEKO in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d^{ter} revMedBG die Aufgabe erhält, auch die Sprachkenntnisse der Diplominhaberinnen und -inhaber ins MedReg einzutragen.

Abs. 3: Wie die durch die MEBEKO nachgeprüften ausländischen Diplome werden seit Inkrafttreten des BGMD auch die relevanten Daten zu den durch die MEBEKO nachgeprüften ausländischen Weiterbildungstiteln der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die einen Medizinalberuf während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz ausüben wollen, in der Datenbank der MEBEKO erfasst (Bst. c).

Abs. 4: Die Daten zu den oben genannten Diplomen und Weiterbildungstiteln werden von der MEBEKO laufend und unentgeltlich ins MedReg eingetragen (vgl. Art. 3 revidierte Registerverordnung MedBG).

⁸ SR 935.01

2. Abschnitt: Universitäre Ausbildung

Dieser Abschnitt der MedBV besteht gegenwärtig lediglich aus Artikel 9. Aufgrund der Ergänzung mit dem neuen Artikel 8 wird der Gliederungstitel an den Inhalt der Artikel 8 (Qualitätsstandards) und 9 (International anerkannte Akkreditierungsinstitution für Studiengänge) angepasst. Der bisherige Abschnittstitel wird zur Sachüberschrift von Artikel 9.

Art. 8 Qualitätsstandards

Nach Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich vom 28. Mai 2015 (Akkreditierungsrichtlinien HFKG)⁹ können Qualitätsstandards in Spezialgesetzen festgelegt werden. Nach Artikel 60 MedBG in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 MedBG kann der Bundesrat die Qualitätsstandards, welche die spezifischen Akkreditierungskriterien für jeden universitären Medizinalberuf konkretisieren, erlassen. Die Qualitätsstandards zur Akkreditierung der einzelnen Studiengänge für die universitären Medizinalberufe nach Artikel 8 stellen die Anwendung der Ziele des MedBG zur universitären Ausbildung sicher (insbesondere Art. 6 ff. MedBG). Damit tragen die Qualitätsstandards zur Koordination zwischen der Akkreditierung nach dem HFKG und dem MedBG (vgl. Art. 23 Abs. 1 MedBG) bei.

Art. 9 International anerkannte Akkreditierungsinstitution für Studiengänge

Der bisherige Abschnittstitel ist durch die Ergänzung des 2. Abschnitts mit dem neuen Artikel 8 nicht mehr als Gliederungstitel geeignet und wird zur Sachüberschrift von Artikel 9.

Art. 11 Abs. 2

Der Artikel wird dahingehend präzisiert, dass die verantwortliche Weiterbildungsorganisation das Akkreditierungsgesuch für den betreffenden Weiterbildungsgang einzureichen hat.

3a. Abschnitt: Sprachkenntnisse und Mindestanforderungen an die einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG zugrunde liegende Ausbildung

Der neue Gliederungstitel soll dem Inhalt der Artikel dieses Abschnitts Rechnung tragen. Der Abschnitt soll die Ausführungsbestimmungen von Artikel 33a Absatz 4 revMedBG umfassen, welche die Einzelheiten bezüglich der Sprachkenntnisse und der Mindestanforderungen an die einem Diplom zugrunde liegende Ausbildung für die Eintragung ins MedReg regeln.

Art. 11a Notwendige Sprachkenntnisse gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b MedBG

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b revMedBG, wonach jede Person, die einen universitären Medizinalberuf ausübt, über die notwendigen Sprachkenntnisse zur jeweiligen Berufsausübung verfügen und die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber prüfen muss, ob die von ihr/ihm angestellte Person über diese Kenntnisse verfügt.

Absatz 1 beschreibt die Mindestanforderung an die Sprachkenntnisse einer Person, die einen universitären Medizinalberuf ausüben will. Diese entspricht dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen¹⁰. Mit Sprachkenntnissen des Niveau B2 kann sich die Person spontan und fliessend verständigen, sodass ein Gespräch mit Muttersprachigen ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu beruflichen Fragen erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten erklären. Mit diesen Sprachanforderungen soll die Patientensicherheit und Versorgungsqualität sichergestellt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird zu bestimmen haben, welche Sprache und welches Niveau (B2 oder höher) für die jeweilige Berufsausübung notwendig sind (Art. 33a Abs. 3 Bst. b revMedBG). Dabei ist zu beachten, dass für verschiedene Tätigkeiten der universitären

⁹ SR 414.205.3

¹⁰ http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_FR.asp. (für D = <http://www.europaesicher-referenzrahmen.de/>)

Medizinalberufe auch unterschiedliche Sprachanforderungen zu stellen sind. Unter Umständen muss auch ein höheres Niveau der Sprachkenntnisse als die in Absatz 1 definierte Mindestanforderung vorhanden sein. Ein Psychiater mit Patientenkontakt wird beispielsweise in der Regel über bessere Sprachkenntnisse verfügen müssen als eine Ärztin, die in der Forschung in einem Labor ohne Kontakt mit Patientinnen und Patienten tätig ist.

Die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber kann sich durch Konsultieren des Registers vor allem eine erste Information über die Sprachkenntnisse einer Person verschaffen. Die Eintragung der Sprachen ins Register ist in erster Linie als Information gedacht; sie wird aber allein nicht das für die jeweilige Stelle erforderliche Sprachniveau garantieren können. Die Eintragung bedeutet, dass die registrierte Person den Nachweis über die insgesamt einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechenden Sprachkenntnisse erbracht hat. Die Angaben im Register könnten aber nicht mehr aktuell sein, oder sie attestieren nicht das für die angestrebte Berufsausübung notwendige Niveau. Die Arbeitgeberin kann sich bei ihrer Beurteilung auf weitere Elemente zum Nachweis der Sprachkenntnisse stützen, wie beispielsweise Berufserfahrung in einer ähnlichen Stelle in der verlangten Sprache. Was die mündliche Beherrschung einer Sprache anbelangt, so kann diese auch anhand eines spezifischen Gesprächs im Hinblick auf die jeweilige Berufsausübung beurteilt werden. Nach Absatz 2 muss die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen (oder im Veterinärbereich mit den Halterinnen und Haltern der Tiere) gewährleistet ist. Ausserdem muss sie/er die Kommunikation mit Dritten wie beispielsweise den verschiedenen Fachpersonen der medizinischen Grundversorgung und mit Behörden sicherstellen.

Art. 11b Ausnahme betreffend die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b MedBG

Ist die Versorgungssicherheit gefährdet, kann vorübergehend auf den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse verzichtet werden (Abs. 1). Die fehlenden Kenntnisse sind jedoch innerhalb eines Jahres nach Arbeitsbeginn zu erwerben und nachzuweisen (Abs. 2). Die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber müsste ihre/seine Aufsichtspflicht wahrnehmen und dafür sorgen, dass die universitäre Medizinalperson ihre Sprachkenntnisse verbessert und das für die jeweilige Berufsausübung erforderliche Niveau erreicht.

Art. 11c Eintragung und Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse

Abs. 1: Die MEBEKO trägt die vorhandenen Sprachkenntnisse der Medizinalperson ins MedReg ein, wenn diese das in Artikel 11a Absatz 1 beschriebene Mindestniveau erreichen (d.h. Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; vgl. Erläuterung zu Art. 11a Abs. 1). Die Angaben über die Sprachkenntnisse im Register dienen lediglich der Information und entbinden die Arbeitgeberin respektive den Arbeitgeber nicht von ihrer/seiner Pflicht, das Vorhandensein der für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse ihrer/seiner Angestellten zu prüfen und zu entscheiden, ob diese nach Artikel 33a Absatz 3 Buchstabe b revMedBG ausreichen.

Abs. 2: Vor der Eintragung der Sprachkenntnisse ins MedReg prüft die MEBEKO die erbrachten Nachweise nach Absatz 2 und bestimmt, ob sie das erforderliche Sprachniveau für die Eintragung ins MedReg genügend belegen. Als solche Nachweise gelten:

- ein international anerkanntes Sprachdiplom, das nicht älter als sechs Jahre ist (*Bst. a*). Zertifizierte Einrichtungen bieten Prüfungen an und verleihen international anerkannte Sprachdiplome. Viele dieser Institutionen verwenden bereits die Skala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder werden dies in absehbarer Zeit tun. Zu den Instituten, die bekannte und international anerkannte Diplome erteilen, gehören unter anderem für Deutsch das Goethe-Institut, für Französisch die Alliance française, für Italienisch die Universität Siena und die Accademia Italiana di Lingua in Florenz, für Spanisch das Instituto Cervantes sowie für Englisch die Universität Cambridge; oder
- ein Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs in der entsprechenden Sprache (*Bst. b*); oder

- klinische Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im fraglichen universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre (*Bst. c*).

Kommt die MEBEKO zum Schluss, dass der Nachweis für das verlangte Sprachniveau nicht genügt, lehnt sie die Eintragung der vorhandenen Sprachkenntnisse ins Register in Form einer begründeten Verfügung ab.

Abs. 3: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der Hauptsprache für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes genügen. Nach der Definition des Bundesamtes für Statistik handelt es sich bei der Hauptsprache um diejenige Sprache, in der eine Person denkt und die sie am besten beherrscht. Im Zweifelsfall kann die MEBEKO die Beherrschung dieser Sprache vor der Eintragung ins Register überprüfen und sich dabei insbesondere auf die Nachweise nach Absatz 2 stützen.

Art. 11d Mindestanforderungen an die einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG zugrunde liegende Ausbildung

Mit Artikel 33a Absatz 4 revMedBG erhält der Bundesrat die Möglichkeit Mindestanforderungen an die Ausbildung festzulegen, die einem Diplom nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG zugrunde liegen muss. *Artikel 11d* regelt die Voraussetzungen, die eine Ausbildung erfüllen muss, damit das gestützt darauf erteilte Diplom im Register eingetragen werden kann:

Die Ausbildung muss im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigen. Beim Arzt- und Chiropraktorenberuf wird eine Ausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit einem anerkannt gleichwertigen Niveau verlangt, die mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder mindestens 5500 Stunden entspricht. Die Ausbildung im Zahnarzt-, Pharmazie- und Veterinärberuf muss mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4500 Stunden entsprechen. Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ihr Studium in der EU absolvieren, wurde die Anforderung der Richtlinie 2005/36/EG¹¹ mit der Änderung durch Richtlinie 2013/55/EU¹² auf mindestens 5000 Stunden erhöht. Diese Mindestdauer wird auch in der Schweiz gelten, falls die Schweiz die geänderte Richtlinie im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens¹³ übernehmen sollte. In diesem Fall müsste die verlangte Mindestdauer der den Zahnärztdiplomen aus Drittstaaten zugrunde liegenden Ausbildung ebenfalls auf mindestens 5000 Stunden erhöht werden.

Die Ausbildung muss theoretischen und praktischen Unterricht insbesondere in Form von Praxis am Krankenbett umfassen. Der praktische Teil der Ausbildung kann in einem Universitätsspital oder einer nichtuniversitären Einrichtung (bei Tierärztinnen und Tierärzten in einem/einer universitären oder nichtuniversitären Tierspital/-klinik) absolviert werden, sofern die Ausbildung in der betreffenden Institution unter Aufsicht einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau erfolgt.

Art. 13 Dienstleistungserbringer

In der französischen Fassung der Verordnung ist unter Artikel 13 irrtümlicherweise noch eine Bestimmung enthalten, die gestrichen werden muss. Artikel 13 wurde durch Anhang 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD)¹⁴ mit Wirkung seit 1. September 2013 aufgehoben.

¹¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22

¹² Richtlinie 2013/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI-Verordnung»), ABl. L 354/132

¹³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

¹⁴ SR 935.011

Art. 14 Abs. 1

Der Artikel (*Einleitungssatz* und *Bst. a*) wurde an die neue Terminologie des revMedBG angepasst und der Ausdruck "selbstständige (Berufs-)Ausübung" durch "privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung" ersetzt.

Bst. b: Der Ausdruck «in einer Praxis» wird gestrichen, da er aufgrund des neuen Ausdrucks im Gesetz «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» zu eng gefasst ist.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. November 2010

Die Absätze 1 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. November 2010 werden aufgehoben. Sie sind nicht mehr relevant, nachdem die Übergangsphase für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Allgemeiner Innerer Medizin während der Einführungszeit sowie für die Erteilung der ersten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie abgelaufen ist.

Art. 18b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Absätze 1-4 regeln die Übergangsbestimmungen für die Apothekerinnen und Apotheker, die mit Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015 (Art. 36 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1^{bis}) über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen müssen, um ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Artikel 18b regelt die Fälle, in denen (zeitlich befristete, vgl. Abs. 3) Übergangsbestimmungen für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels gelten. Es handelt sich im Wesentlichen um Personen, die bereits über einen privatrechtlichen Weiterbildungstitel in Pharmazie verfügen oder bereits einen Grossteil der betreffenden Ausbildung abgeschlossen haben. Inhaberinnen und Inhaber von Weiterbildungstiteln in Pharmazie aus der EU/EFTA können deren Anerkennung bei der MEBEKO beantragen. Wer über einen Weiterbildungstitel verfügt, der nicht anerkannt werden kann, und wer bereits einen Teil der Weiterbildung absolviert hat, muss den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels bei der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation pharmaSuisse beantragen. Sie entscheidet, ob ein Teil der bereits absolvierten Ausbildung für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels anerkannt werden kann.

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms, die vor Inkrafttreten des revidierten MedBG über eine Bewilligung zur Berufsausübung nach diesem Gesetz verfügen, können einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie beantragen, wenn sie die Voraussetzungen nach den *Absätzen 2-4* erfüllen.

Abs. 2: Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie oder Personen, die vor 2001 eine theoretische Ausbildung in Offizinpharmazie abgeschlossen haben, verfügen über die gleiche theoretische Ausbildung. Sie können deshalb den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizinpharmazie unter den gleichen folgenden Voraussetzungen erwerben:

- a. Sie haben in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mindestens zwei Jahre lang die Offizintätigkeit ausgeübt.
- b. Sie haben die erforderliche Fortbildung regelmässig absolviert.
- c. Sie haben an einem Kursmodul in Ethik von mindestens einem Tag teilgenommen.

Abs. 3: Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Spitalpharmazie können bei der für den akkreditierten Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation den Antrag auf einen eidgenössischen Weiterbildungstitel stellen und diesen ohne weitere Voraussetzungen erwerben.

Abs. 4: Die Übergangsbestimmungen dieses Artikels gelten drei Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung. Um einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie nach diesen Übergangsbestimmungen zu erwerben, müssen die Voraussetzungen der Absätze 1-3 somit spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen der MedBV nachgewiesen werden.

Abs. 5: Die neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und in Thoraxchirurgie können erst erteilt werden, wenn diese Weiterbildungsgänge soddisfatte akkreditiert sind. Gemäss aktueller Planung soll das Akkreditierungsverfahren am 31. August 2018 abgeschlossen sein (vgl. Ausführungen zu Anhang 1, Ziff. 3).

Ziff. III

Artikel 40 und Artikel 41 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)¹⁵ müssen der neuen Verpflichtung der Apothekerinnen und Apotheker Rechnung tragen, für die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung über einen Weiterbildungstitel zu verfügen (vgl. Art. 36 Abs. 2 revMedBG). Ihr Wortlaut ist analog den Artikeln 38 und Artikel 39 KVV in Bezug auf die Ärztinnen und Ärzte anzupassen. Nach dem geänderten Artikel 41 Absatz 3 bleiben Apothekerinnen und Apotheker zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung berechtigt, die bei Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015 abrechnungsberechtigt sind.

Des Weiteren müssen die Artikel 39 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 43 KVV an den neuen Ausdruck des revidierten MedBG «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» anstelle des bisherigen «selbstständig» bei der Berufsausübung angepasst werden.

Schliesslich muss in der französischen Fassung von Artikel 44 Absatz 1 KVV zwecks Übereinstimmung mit der deutschen und der italienischen Fassung das «ou» zwischen den Buchstaben a und b entfernt werden.

Anhang 1 Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

Ziff. 1: Die eidgenössischen Weiterbildungstitel in Medizinischer Genetik und Medizinischer Onkologie werden von Ziffer 3 nach Ziffer 1 (automatische Anerkennung gemäss Art. 25 Richtlinie 2005/36/EG) verschoben aufgrund des Beschlusses vom 8. Juni 2015¹⁶ des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA)¹⁷ zur Aufnahme dieser Fachrichtungen in Anhang III Punkt 1g FZA.

Ziff. 3: Unter Vorbehalt der Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge (Art. 23 Abs. 2 MedBG) sollen zwei neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und Thoraxchirurgie geschaffen und in *Ziffer 3* aufgenommen werden. Gemäss aktueller Planung soll das Akkreditierungsverfahren am 31. August 2018 abgeschlossen sein. Für die momentan noch privatrechtlichen Weiterbildungsgänge in Gefässchirurgie und Thoraxchirurgie bestehen seit Jahren unabhängige Fachgesellschaften. Bereits bevor die beiden Disziplinen von der FMH per 1. Januar 2015 als privatrechtliche Facharzttitel anerkannt wurden, waren diese als Schwerpunkte der FMH Teil der beiden eidgenössischen Weiterbildungsgänge in allgemeiner Chirurgie und in Herz- und thorakaler Gefässchirurgie. Die nun anstehende Schaffung zweier von der allgemeinen Chirurgie und der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie unabhängiger eidgenössischer Weiterbildungsgänge ermöglicht eine absolute Reduktion der Ausbildungsdauer der Fachärztinnen und Fachärzte bei einer relativen Erhöhung der spezifischen Fachausbildungszeit. Auf diese Weise soll die Weiterbildung an die Realität der chirurgischen Praxis und die Entwicklung der medizinischen Technik angepasst werden, die in diesen Disziplinen besonders rasch fortschreitet.

¹⁵ SR **832.102**

¹⁶ Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Änderung von Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (AS **2015 2497**)

¹⁷ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR **0.142.112.681**)

Anhang 5 Gebühren

Es werden Gebühren für die Überprüfung von Diplomen aus Drittstaaten sowie deren Eintragung ins Register eingeführt. Nach Artikel 10 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV)¹⁸ kann insbesondere ein Vorschuss verlangt werden, falls die, die Eintragung beantragende Personen ihren Wohnsitz im Ausland hat.. Eine weitere Gebühr wird für die Prüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11c eingeführt (Ziff. 3b).

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Für den Bund wird der Vollzug der Artikel 11c und 11d, insbesondere die Überprüfung der Diplome vor der Eintragung ins MedReg sowie der Sprachkenntnisse, die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen bedingen, soweit die entstehenden Kosten nicht durch Gebühren abgedeckt werden können.

Für die Kantone hat die Revision keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf Berufsausübende eines universitären Medizinalberufes, andere Partner sowie die Öffentlichkeit

Zur Überprüfung und Eintragung der Diplome und Sprachkenntnisse ins Register benötigt die MEBEKO entsprechende Dokumente, die ihr die universitären Medizinalpersonen vorlegen müssen (vgl. Art. 11c Abs. 2 und 3 und Art. 11d). Um den Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse gegenüber der MEBEKO erbringen zu können, kann es unter Umständen erforderlich sein, ein einzelnes Zertifikat wie beispielsweise ein Sprachdiplom zu erwerben. Zudem muss bei einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG der Nachweis erbracht werden, dass die Mindestanforderungen an der zugrunde liegenden Ausbildung gemäss Artikel 11d vorliegen. Für die Überprüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11c und für die Überprüfung und Eintragung der Diplome aus Drittstaaten (Anhang 5 Ziff. 2a und 3b) wird eine Gebühr eingeführt.

Für die privatwirtschaftliche Ausübung des Apothekerberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es gemäss revMedBG (Art. 36 Abs. 2) zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel. Der Dachverband pharmaSuisse wird deshalb über Anträge auf eidgenössische Weiterbildungstitel in Pharmazie im Rahmen der Übergangsbestimmungen der Verordnung befinden müssen (vgl. Art. 18b). In Zusammenhang wird der Bund und pharmaSuisse Informationsarbeit zu leisten haben.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich unter anderem anhand des Registers informieren, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse der Person, die sie anstellen wollen, für die jeweilige Berufsausübung ausreichen.

Die Eintragung sämtlicher Diplome und der Sprachkenntnisse ins MedReg wird für mehr Transparenz und eine bessere Information der Öffentlichkeit sorgen. So wird es künftig möglich sein, die Medizinalperson beispielsweise aufgrund ihrer Sprachkenntnisse auszuwählen.

¹⁸ SR 172.041.1